



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Strategie „Starke Kinder – chancenreich“ des Ministeriums für Soziales und Integration

Förderaufruf Elternmentorenprogramme

1. Ziel und Zweck der Förderung

Zugewanderten Familien soll die Orientierung in neuen gesellschaftlichen Strukturen erleichtert werden. Dies ist insbesondere auch für Eltern und Erziehungsverantwortliche von Kindern im Hinblick auf Beratungs-, Bildungs- und Betreuungsstrukturen sowie entsprechender Angebote von hoher Relevanz. Daher steht die Stärkung der Erziehungs- und Bildungsverantwortung neu zugewanderter Familien im Vordergrund. Hierzu können Elternmentorenprogramme Eltern und Erziehungsverantwortliche insbesondere in Bildungsfragen und hier speziell an den Systemübergängen beraten und begleiten. Dies erhöht die Bildungschancen von Kindern zugewanderter Familien und schafft damit eine wichtige Voraussetzung für einen gesicherten sozialen Status.

Dies wird auch durch den GesellschaftsReport 2/20 „Kinderarmut und Migrationshintergrund“ bestätigt. Er nimmt Bezug darauf, dass die Armutgefährdungsquote von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund rund dreimal so hoch ist wie die derjenigen ohne Migrationshintergrund. Um hier gegenzusteuern, schlägt der Report u.a. vor, Eltern mit Migrationshintergrund landesspezifisches gesellschaftliches und institutionelles Wissen zu vermitteln sowie durch gezieltes Mentoring und Empowerment von Eltern die Situation von Familien mit Migrationshintergrund zu verbessern.

Ziel der geplanten Förderung ist daher die Entwicklung und Stärkung nachhaltiger Strukturen der Beteiligung von Eltern mit Migrationshintergrund am Bildungsweg ihrer Kinder sowie an den Regelstrukturen der Kommunen und des Bildungswesens. Die Elternbeteiligung in den Kommunen soll quantitativ ausgebaut sowie überregional oder landesweit qualitativ weiterentwickelt werden.

Die Beteiligung von Eltern mit Migrationshintergrund am Bildungsweg ihrer Kinder hat viele Orte und Akteure, vor allem die Bildungseinrichtungen selbst, aber auch Familien- und Stadtteilzentren, Arbeitsagenturen, Kammern, Elternvereine, Migrantenorganisationen und Projektinitiativen. Erfahrungsgemäß sind die Wirkungen am größten, wenn mehrere Akteure aufeinander abgestimmt handeln. Ein weiterer Erfolgsfaktor liegt in der Verbreitung und Weiterentwicklung der konzeptionellen Arbeit und der Qualifizierung der Akteure.

2. Welche Maßnahmen werden gefördert?

- 2.1 Gewinnung und Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen (zum Beispiel als Bildungs- oder Elternlotsen bzw. –mentoren) sowie Erstattung der Auslagen für ihre Tätigkeit.
- 2.2 Anlassbezogene oder regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen zur Förderung der Elternbeteiligung, zur Heranführung von Elternprojekten an die Regelstrukturen der Kommune und des Bildungswesens sowie zu ihrer Vernetzung (zum Beispiel Eltern- oder Beratungstage, elternbezogene Maßnahmen eines Bildungsbüros oder einer Bildungsregion, Elterncafés, Runde Tische in Kommunen, in Bildungseinrichtungen oder bei Elternvereinen).
- 2.3 Überregionale oder landesweite Qualifizierung und Weiterbildung für haupt- und ehrenamtlich Tätige sowie Veranstaltungen zu Erfahrungsaustausch, Wissenstransfer, Qualitätsentwicklung und Vernetzung einschließlich der Auslagen ehrenamtlich tätiger Teilnehmender (zum Beispiel Elternseminare, Projektbasare, Seminare für Multiplikatoren, Koordinationstreffen).
- 2.4 Sonstige Maßnahmen zur Entwicklung und Stärkung nachhaltiger Strukturen der Elternbeteiligung.

3. Wer wird gefördert?

Gefördert werden Kommunen, bei Maßnahmen nach Nummer 2.3 auch freie Träger, zum Beispiel Verbände, Vereine, Stiftungen, juristische Personen und Projektpartnerschaften aus den Genannten. Die Kommunen können die Zuwendungen gemäß Nummer 12 der VV-LHO zu § 44 LHO ganz oder teilweise an Dritte weitergeben.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung.

4.2 Gefördert werden:

4.2.1 Maßnahmen nach Nummer 2.1, 2.2 und 2.4 im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 20 000 Euro je Maßnahme. Bei Maßnahmen nach Nummer 2.4 kann das Ministerium für Soziales und Integration ausnahmsweise eine Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zulassen.

4.2.2 Maßnahmen nach Nummer 2.3 im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 50 000 Euro je Maßnahme.

4.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind die für die Maßnahme anfallenden Sachausgaben (z. B. Materialausgaben, Mieten für Veranstaltungsräume, Gebühren, Druckausgaben, Reisekosten, Bewirtungsausgaben, Dienstleistungen) und zurechenbar anfallenden Personalausgaben.

4.4 Zuwendungen unter 2 000 Euro werden nicht bewilligt

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen für Maßnahmen, die aus anderen Programmen des Landes oder von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gefördert werden, sind ausgeschlossen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme bereits begonnen wurde. Die Maßnahmen sind bis 30. September 2021 abzuschließen.

Träger und Akteure der Maßnahmen müssen fachlich qualifiziert und zuverlässig sein. Projektkooperationen mit weiteren kommunalen Akteuren sind gewünscht, insbesondere mit Migrantenorganisationen. Personen mit Migrationshintergrund sind an den Maßnahmen zu beteiligen.

Die geförderten Maßnahmen oder Projekte dürfen keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder herabwürdigenden Inhalte aufweisen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme mit Mitteln des Ministeriums für Soziales und Integration gefördert wird. Die folgende Formulierung ist mit Logo des Ministeriums für Soziales und Integration vorzunehmen: „Gefördert von (Logo)“. Das Logo können Antragstellende nach Bewilligung auf Anfrage von der Pressestelle des Ministeriums erhalten. Bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist vor der Veröffentlichung eine Abstimmung mit der Pressestelle des Ministeriums vorzunehmen.

Im Antrag und im Verwendungsnachweis werden Erfolgskriterien erfasst, anhand derer die Wirksamkeit der geförderten Maßnahmen beurteilt werden kann. Bei der Durchführung sind die entsprechenden Daten zu erheben. Die Daten werden ausgewertet und können veröffentlicht werden.

6. Antragsstellung und Verfahren

Die Antragsunterlagen stehen auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales und Integration zum Download zur Verfügung:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderaufrufe/>

Anträge sind bis 14. August 2020 per E-Mail an poststelle@sm.bwl.de beim Ministerium für Soziales und Integration einzureichen. Angaben, die über den vorgesehenen Umfang des Antragsformulars hinausgehen, können für die Anträge nicht berücksichtigt werden. Dem Antrag ist ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizulegen, aus dem die Gesamtfinanzierung ersichtlich ist. Personalkosten sind nach einem Stundensatz oder dem Prozentanteil an einer Vollzeitstelle aufzuschlüsseln.

Die Maßnahmen in freier Trägerschaft müssen mit den Kommunen, in deren Gebiet die Maßnahme durchgeführt wird, und den dort zuständigen Integrationsbeauftragten – sofern vorhanden – abgestimmt werden. Die Abstimmung muss von

den Kommunen und den dort zuständigen Integrationsbeauftragten – sofern vorhanden – im Antrag bestätigt werden.

Für Rückfragen steht Herr Lottermann zur Verfügung (Lottermann@sm.bwl.de; Tel.: 0711/123-3749).

Eine Jury gibt Empfehlungen für die Förderentscheidung ab. Auf Basis der Empfehlungen der Jury entscheidet das Ministerium für Soziales und Integration über die Anträge und teilt den Antragstellern die Entscheidung mit. Die Entscheidung des Ministeriums für Soziales und Integration muss nicht begründet werden.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes. Die Zuwendungen werden im Rahmen der Haushaltsermächtigungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Für die Aufhebung und Erstattung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a Anwendung.